- 7. Kann die Übergabe eines Grundstüdes zur gerichtlichen Aufsicht und Berwahrung gemäß § 234 preuß. A.A.R. I. 16 als Erfüllung eines vor dem Intrafttreten des Bürgerlichen Gesehuches entstandenen Schuldverhältnisses nach diesem Zeitpunkte dienen?

 Einf.=Ges. zum B.G.B. Art. 170.
- V. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1901 i. S. J. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. V. 310/00.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Grünben:

"Die Bestimmung des § 234 A.C.R. I. 16 steht bem Rlager nicht zur Seite. Darin ift allerdings auch bei unbeweglichen Sachen die Übergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung mit der Wirkung zugelassen, daß der Bervflichtete dadurch feiner Berbindlichkeit entledigt werbe. Da ber Rläger aber ben Antrag auf Sequestration im September 1900, also nach bem Infrafttreten bes Burgerlichen Gefet buches, gestellt hat, so fragt sich, ob die Hinterlegung als Erfüllungs= modus noch anzuerkennen ist. Dies ift zu verneinen. Das Bürgerliche Gefetbuch gestattet bie hinterlegung nur bei beweglichen Sachen (&& 372 flg.). "Für ben Fall, "- heißt es in den Motiven zum Bürgerlichen Gesethuche Bb. 2 S. 94 flg. - "baß ber Leiftungsgegenstand eine unbewegliche Sache ift, trifft ber Entwurf keine Bestimmung; b. h. er gemährt bem Schuldner an Stelle ber nicht möglichen hinterlegung fein Mittel.um sich durch dasselbe anstatt ber unausführbaren Erfüllung zu liberieren." Wenn nun auch nach bem Wortlaute des Art. 170 Einf. Sel. jum B. G.B.: "Für ein Schuldverhaltnis, das vor dem Infrafttreten bes Burgerlichen Gefethuches entstanden ift, bleiben die bisherigen Gefete maßgebend", Zweifel über die Tragweite biefer Boridrift entstehen konnen, namentlich in ber Richtung, ob die zur Erfüllung eines bem früheren Rechte unterstehenben Schulbverhältniffes bienenben Erfüllungsgeschäfte, wenn sie unter ber Herrschaft bes neuen Besetze erfolgen, nach dem früheren Rechte zu beurteilen find: so ergiebt fich boch aus ben Beratungen ber beiben Kommissionen flar und beutlich die Absicht, die Erfüllungsgeschäfte unter die neueren Bestimmungen zu ftellen, wenn fie unter beren Geltung vorgenommen Die Motive zu Art. 103 bes Entwurfes eines Einf.-Gef. zum B.G.B. (jest Art. 170) bemerken auf S. 256: "Bu bem Umfange eines Schuldverhaltniffes gehört auch ber Gegenftand, die Reit und ber Ort ber Erfüllung. Die Erfüllung eines bem früheren Rechte unter: stehenden Schuldverhaltniffes wird in ben bezeichneten Richtungen auch bann, wenn sie unter ber Herrschaft bes neuen Gesetes erfolgt, nach bem früheren Rechte beurteilt. Dagegen bestimmt sich das, was solchenfalls zur Herbeiführung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze. . . . Gleich dem Ersfüllungsgeschäfte find die das Erlöschen einer Forderung herbeiführens den selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, öffentsliche Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß u. s. w. — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurteilen". Dieser Aufsassung ist die zweite Kommission beigetreten (Prot. Bd. 6 S. 493 sig.). Ist auch den gesetzgeberischen Vorarbeiten kein entscheidender Einsluß bei Auslegung des Gesetzes einzuräumen, so sind sie doch immerhin das geeignetste Hilsmittel in den Fällen, wo eine Bestimmung durch ihre Fassung zu Zweiselsn Veranlassung giebt, um deren Sinn zu ermitteln. Das Reichsgericht trägt daher kein Bedenken, in Überseinstimmung mit der Litteratur,

ogl. Leske, S. 158; Habicht, 2. Aufl. S. 184 flg., die Anwendung des Art. 170 auf Erfüllungsgeschäfte, die unter der Herschaft des Bürgerlichen Gesethuches zu Schuldverhältnissen, die früher entstanden sind, vorgenommen werden, nicht zu erstrecken. Daraus folgt, daß seit dem 1. Januar 1900 die Hinterlegung, die übergabe zur gerichtlichen Aussicht und Berwaltung (§ 234 A.L.R. I. 16), von Grundstücken nicht mehr stattsindet, mag auch der Verzug des Schuldners vorher eingetreten sein."...